

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU
vom 06.09.2022**

„Wie alltäglich ist der Einsatz von K.o.-Tropfen im Land Bremen?“

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

Viele haben schon mal davon gehört und immer häufiger wird darüber berichtet, aber was sich genau hinter dem Begriff „K.o.-Tropfen“ verbirgt weiß kaum jemand, der sich nicht näher mit dem Thema beschäftigt hat. Es ist ein umgangssprachlicher und unspezifischer Begriff, der entgegen der weit verbreiteten Wahrnehmung nicht nur mit einer, sondern mit einer Vielzahl von Substanzen in Verbindung gebracht wird. Sie können je nach Anwendung vollkommen unterschiedliche und eben auch erwünschte Wirkung haben, nicht selten mit kriminellem Hintergrund. Einige dieser Substanzen werden sowohl bspw. therapeutisch als Schlaf- oder Beruhigungsmittel eingesetzt, als auch missbräuchlich als Partydroge und/oder zur Begehung von Straftaten benutzt. Erst durch die heimliche Verabreichung und oft durch die willentliche Überdosierung entfalten sie ihre namensgebende betäubend-toxische Wirkung. Insgesamt sind weit über 100 Wirkstoffe missbräuchlich als K.o.-Mittel einsetzbar.

Fast noch verharmlosend als K.o.-Tropfen werden dabei Stoffe bezeichnet, die im Rahmen von Straftaten wie Sexual- oder Eigentumsdelikten genutzt werden und sedierende Wirkung haben. Dieser Umstand wird genutzt, um die Opfer zu betäuben und damit hilf- und wehrlos zu machen. In der Regel werden sie den Opfern unbemerkt oder heimlich verabreicht, zumeist in Getränken, mit Speisen oder auch anderen Drogen vermischt. Nach dem Erwachen können sich die Opfer häufig aufgrund von Gedächtnislücken für die Wirkungszeit nicht mehr an Taten oder Hergänge erinnern. Das macht den strafrechtlichen Nachweis der Taten oft schwierig. Zum Großteil werden die Stoffe schnell abgebaut und sind daher im Körper nur schwer nachweisbar. GHB (Hydroxybutansäure oder Hydroxybuttersäure) etwa lässt sich nach der Einnahme nur rund sechs Stunden lang im Blut und etwa zwölf Stunden im Urin nachweisen. Ein maßgebliches Problem bei der Beweisführung ist also, dass, wenn eine Untersuchung nicht schnell genug erfolgt, u.U. nicht mehr dokumentiert werden kann, dass die Substanzen verabreicht wurden. Beispiele für Substanzen, die als K.o.-Tropfen eingesetzt werden, sind Benzodiazepine wie Flunitrazepam und Temazepam, Antihistaminika und Hydroxybuttersäure, umgangssprachlich GHB oder Liquid Ecstasy genannt. K.o.-Tropfen beinhalten somit eine große Bandbreite von meist farb- und geruchlosen Substanzverbindungen. Das macht sie so gefährlich und für die meisten Menschen vorab nicht erkennbar.

Während eine geringe Dosis GHB (Liquid Ecstasy) euphorisierend, enthemmend und sexuell stimulierend wirkt, kommt es bei einer höheren Dosierung oftmals zu Koordinationsstörungen, Schwindel und Müdigkeit bis hin zur Bewusstlosigkeit. Bei Überdosierung kann es sogar zum Tod durch Atemlähmung führen. Bei einer Kombination mit Alkohol oder anderen Drogen treten massive Einschränkungen bereits bei einer geringeren Dosis auf.

In jüngster Vergangenheit gab es immer wieder sehr medienwirksame Fälle von mutmaßlichen K.o.-Tropfen-Attacken. Beim Sommerfest der SPD-Bundestagsfraktion in Berlin gab es z.B. bei mindestens fünf Frauen offenbar Hinweise auf die Verabreichung von K.o.-Tropfen. Die Berliner Kriminalpolizei nahm die Ermittlungen wegen gefährlicher Körperverletzung auf. Bei

dem Fest waren rund 1000 Gästen am Berliner Kanzleramt anwesend. Zu sich anschließenden Straftaten infolge des K.o.-Tropfens Konsums kam es nach bisheriger Kenntnis in diesem Zusammenhang glücklicherweise nicht. Dennoch zeigt es, dass man vor solchen Taten nirgends sicher ist. In der Regel finden diese Taten in Clubs, Bars oder auf Partys statt, in Zusammenhängen also, die für potentielle Opfer häufig unübersichtlich sind und die Täter sie in argloser Stimmung wissen.

Ob und in welchem Ausmaß K.o.-Tropfen auch im Land Bremen zur Begehung von Straftaten genutzt wurden und werden, welche Erkenntnisse der Senat generell zum Gebrauch von derartigen Substanzen hat und wie man dem präventiv begegnen kann, gilt es breiter als bisher zu thematisieren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche Substanzen fasst der Senat in seiner gebräuchlichen Definition unter den Begriff „K.o.-Tropfen“? Wie lassen sich illegale und legale hergestellte und beschaffte Substanzen abgrenzen? Inwieweit lassen sich derlei Wirkstoffe klassifizieren (z.B. als Drogen vs. Stoffe zum medizinischen Gebrauch), um auch Herstellung, Besitz und Gebrauch eindeutig einzuordnen?
2. Wie viele Personen haben sich in den vergangenen fünf Jahren in den Krankenhäusern im Land Bremen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) aufgrund des Verdachtes auf Verabreichung von K.o.-Mitteln gemeldet bzw. untersuchen lassen mit welchem Ergebnis (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Alter)?
3. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren K.o.-Tropfen oder vergleichbare Substanzen als Tatmittel bei Straftaten jeweils festgestellt und welcher Art waren die Straftaten?
 - a) In wie vielen dieser Fälle konnten die Täterinnen und Täter ermittelt werden?
 - b) In wie vielen dieser Fälle ist es zu Verurteilungen mit welchem Strafmaß gekommen?
 - c) In wie vielen Fällen wurde wegen des Verdachts der Verabreichung von K.o.-Tropfen ermittelt, es konnte aber keine Beweisführung erzielt werden?
 - d) Woran ist die Beweisführung in diesen Fällen gescheitert?
 - e) Sollte zu den Straftaten unter Hinzuziehung von K.o.-Tropfen keine Statistik geführt werden, inwieweit zieht der Senat dies künftig in Betracht?
4. Welche Vermutungen hat der Senat zur Häufigkeit und zu den Hintergründen von nicht gemeldeten Fällen (sog. Dunkelziffer) von K.o.-Tropfen-Verabreichung im Land Bremen?
 - a) Wie will er dieses Dunkelfeld ggf. aufhellen?

- b) Welche Erkenntnisse dazu sind dem Senat ggf. aus anderen Bundesländern bekannt?
5. Welche Art von Schädigungen erlitten die Opfer von K.o.-Tropfen in den vergangenen fünf Jahren im Land Bremen? In wie vielen Fällen kam es zum Tod der Opfer im Zusammenhang mit der Verabreichung von K.o.-Tropfen?
6. Inwieweit sind dem Senat in den beiden Kommunen des Landes Bremen Lokalitäten, Veranstaltungsorte oder Plätze bekannt, an denen vermehrt Straftaten mithilfe von K.o.-Tropfen verübt wurden? Sollte es diese geben, welche Orte sind das und welche Gründe sieht der Senat dafür, dass die Straftaten ausgerechnet dort stattfinden?
7. Auf welchen (legalen und/oder illegalen) Wegen beschaffen sich Täter und Täterinnen die als K.o.-Mittel bezeichneten Wirkstoffe?
- a) Inwieweit existieren zur Herstellung und zum Vertrieb dieser Wirkstoffe illegale Strukturen und „Märkte“?
- b) Welche Maßnahmen hielte der Senat zusätzlich für möglich und erforderlich, um illegale Herstellung und Vertrieb derlei Substanzen zu erschweren?
8. Welche Maßnahmen ergreifen der Senat bzw. dessen nachgeordnete Behörden, um Straftaten mithilfe von K.o.-Tropfen vorzubeugen oder aufzuklären?
- a) Welche zusätzlichen Maßnahmen werden ggf. für notwendig erachtet?
- b) An welche Aktivitäten oder Erfahrungen aus anderen Bundesländern ließe sich ggf. anschließen?
9. Inwieweit gibt es seitens des Senats Aufklärungskampagnen hinsichtlich der Gefahren von K.o.-Tropfen insbesondere als „Vergewaltigungsdroge“?
- a) Welche Kampagnen dieser Art gab es im Land Bremen in den vergangenen fünf Jahren?
- b) Inwieweit findet Aufklärung diesbezüglich auch im Unterricht an den Bremer Schulen statt?
- c) Wie bewertet der Senat den Erfolg der aufgeführten Aufklärungsmaßnahmen?
10. Inwiefern arbeiten der Senat oder seine nachgeordneten Behörden mit Clubs, Bars oder Diskotheken zusammen, um die Verwendung von K.o.-Mitteln in diesen Örtlichkeiten zu verhindern bzw. die Menschen dort gegebenenfalls zu warnen und aufzuklären?
11. Welche Rechtsänderungen könnten nach Auffassung des Senats geeignet und notwendig sein, um illegale Herstellung, illegalen Vertrieb und Gebrauch von K.o.-Mitteln weiter zu erschweren?
- a) Inwieweit hält der Senat Strafrechtsverschärfungen oder -veränderungen (z.B. als eigenständiges Delikt) in diesem Bereich für sinnvoll?

b) Welche Initiativen könnten dazu durch das Bundesland Bremen erfolgen??

12. Was unternehmen der Senat und seine nachgeordneten Behörden dezidiert, um den (illegalen) Handel mit sogenannten K.o.-Tropfen repressiv zu unterbinden und auf welche etwaigen Erfolge kann er hierbei verweisen? Welches Zusammenwirken mit anderen Behörden z.B. des Bundes (Bundespolizei-Behörden, Zoll) findet dabei statt bzw. wäre sinnvoll und förderlich?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Substanzen fasst der Senat in seiner gebräuchlichen Definition unter den Begriff „K.o.-Tropfen“? Wie lassen sich illegale und legale hergestellte und beschaffte Substanzen abgrenzen? Inwieweit lassen sich derlei Wirkstoffe klassifizieren (z.B. als Drogen vs. Stoffe zum medizinischen Gebrauch), um auch Herstellung, Besitz und Gebrauch eindeutig einzuordnen?

Als K.o.-Tropfen werden sedierend wirkende Stoffe bezeichnet, die im Rahmen von Straftaten wie Sexual- und/oder Eigentumsdelikten genutzt werden, um die Opfer zu betäuben und damit ggf. wehrlos zu machen. Unter dem Begriff werden verschiedene Substanzen zusammengefasst. Zu den verbreiteten Wirkstoffen gehören Mixturen aus Benzodiazepinen, Chloralhydrat und Barbituraten, welche dem Arzneimittelgesetz unterliegen. Gegenwärtig werden häufig die Partydrogen Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB), welche dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) unterliegt, bzw. Gamma-Butyrolacton (GBL), welches dem Chemikaliengesetz unterliegt, verwendet. Bekannter sind sie unter Szenenamen wie Liquid Ecstasy, Bottle, Liquid X, Fantasy, Soap, oder auch Liquid E.

Es gibt leichte Unterschiede im Hinblick darauf, wann die Wirkung der Stoffe einsetzt und wie lange sie anhält. Kennzeichnend ist das Merkmal des heimlichen Einsatzes durch die Täter:innen.

Im Gegensatz zu GHB ist GBL (als Grundstoff zur Herstellung von GHB) als Lösungsmittel (z. B. in Lackierbetrieben) legal erhältlich und in verschiedenen Industriezweigen in Verwendung.

2. Wie viele Personen haben sich in den vergangenen fünf Jahren in den Krankenhäusern im Land Bremen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) aufgrund des Verdachtes auf Verabreichung von K.o.-Mitteln gemeldet bzw. untersuchen lassen mit welchem Ergebnis (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Alter)?

Eine statistische Auswertung zu der Anzahl an Personen, die sich in den vergangenen Jahren in den Krankenhäusern im Land Bremen aufgrund des Verdachtes auf Verabreichung von K.o.-Tropfen gemeldet bzw. haben untersuchen lassen, liegt nicht vor. Das Giftinformationszentrum - Nord (GIZ-Nord), welches 24 Stunden am Tag telefonische Beratungen bei Vergiftungs- bzw. Verdachtsfällen u. a. für Krankenhäuser und Ärzt:innen für die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein durchführt, kann durch Sammlung der Angaben in einer Datenbank Rückschluss über die Fälle geben, die Ihnen gemeldet werden. Es ist anzunehmen, dass die tatsächlichen Zahlen um ein Vielfaches höher liegen.

Fall	Ort	Jahr	Altersgruppe	Geschlecht	Gewichtung
1	Bremen	2021	Erwachsene	weiblich	leicht ¹
2	Bremen	2021	20-49	weiblich	mittelschwer ²
3	Bremerhaven	2019	15-19	weiblich	mittelschwer
4	Bremerhaven	2019	20-49	weiblich	leicht
5	Bremen	2018	15-19	weiblich	mittelschwer
6	Bremen	2018	50-69	weiblich	mittelschwer
7	-	2017 ³	-	-	-

¹ Symptomatik: Benommenheit

² Symptomatik: Bewusstlosigkeit, plötzliches Wiederaufklaren

³ Es liegen keine weiteren Informationen vor

3. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren K.o.-Tropfen oder vergleichbare Substanzen als Tatmittel bei Straftaten jeweils festgestellt und welcher Art waren die Straftaten?

Seit 2017 wurden insgesamt 157 Vorgänge im Land Bremen registriert, bei denen zunächst der Anfangsverdacht auf Verabreichung von K.o.-Tropfen bestand.

Der Großteil (153 von 157) der recherchierten Straftaten umfasst die Deliktsbereiche Raub, Eigentum, Körperverletzung (KV), Sexualdelikte sowie Betrug. Etwa 80 % der hier untersuchten Straftaten fallen in die Kategorien Körperverletzungsdelikte sowie Sexualdelikte.

Tabelle 1 - Erfasste Vorgänge nach Kategorien und Jahren (2017 - 2022) Land Bremen

Kategorie	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ⁴	Gesamt
Betrugsdelikte (§§ 263, 263a StGB)	3						3
Eigentumsdelikte (§§ 242, 243, 244 StGB)	5	2	2	1	1	2	13
Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224 StGB)	26	15	20	8	15	13	97
Raubdelikte (§§ 249, 250 StGB)	3	1		1	5	2	12
Sexualdelikte (§§ 177, 184i StGB)	10	11	1	5		1	28
Sonstige Delikte (§§ 164, 186, 201a StGB, § 29 BtMG)		2	1	1			4
Gesamt	47	31	24	16	21	18	157

⁴ 01.01.2022 – 14.09.2022

a) In wie vielen dieser Fälle konnten die Täterinnen und Täter ermittelt werden?

In den vorgenannten 157 Ermittlungsverfahren konnten in 32 Verfahren tatverdächtige Personen ermittelt werden.

b) In wie vielen dieser Fälle ist es zu Verurteilungen mit welchem Strafmaß gekommen?

In zwei Verfahren wurden die angeklagten Personen jeweils zu Freiheitsstrafen von zwei Jahren bzw. einem Jahr und drei Monaten verurteilt. In einem weiteren Verfahren erging ein Strafbefehl über eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen. In allen drei Entscheidungen erfolgte die Verurteilung jedoch nicht wegen des Einsatzes von K.o.-Tropfen. Die von den geschädigten Personen jeweils behauptete Verwendung von K.o.-Tropfen konnte nicht nachgewiesen werden. Entsprechende Stoffe waren bei Anzeigeerstattung nicht oder nicht mehr nachweisbar. Die zeitliche Problematik der Nachweisbarkeit sowie der häufig zeitgleiche Genuss von Alkohol spielen dabei oftmals eine Rolle.

c) In wie vielen Fällen wurde wegen des Verdachts der Verabreichung von K.o.-Tropfen ermittelt, es konnte aber keine Beweisführung erzielt werden?

In sechs der vorgenannten 157 Ermittlungsverfahren konnten relevante Substanzen durch eine toxikologische Untersuchung nachgewiesen werden. In keinem der Verfahren konnte jedoch letztlich der Nachweis des Einsatzes von K.o.-Tropfen geführt werden. Entweder war eine tatverdächtige Person nicht zu ermitteln oder es ließ sich der beschuldigten Person die Tatusführung nicht nachweisen.

d) Woran ist die Beweisführung in diesen Fällen gescheitert?

Die konkrete Beantwortung dieser Frage würde eine detaillierte Einzelauswertung der Verfahrensakten erfordern, die durch die Staatsanwaltschaft innerhalb der bestehenden Fristen mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden kann.

K.o.-Tropfen sind nach der Einnahme nur für wenige Stunden im Körper nachweisbar. In diesem kurzen Zeitraum sind die Betroffenen häufig handlungsunfähig und orientierungslos, so dass die erforderliche zeitnahe Blut- oder Urinprobe und deren toxikologische Untersuchung unterbleiben. Die Anzeigenerstattung bei der Polizei erfolgt, auch aufgrund der Erinnerungslücken sowie des persönlichen Schamgefühls, in den meisten Fällen später, teilweise Tage nach der Tat, so dass der gerichtsmedizinische Nachweis der Substanzen schwierig bzw. dann noch kaum möglich ist. Häufig gehen die Verdachtsfälle in Verbindung mit erheblichem Alkoholgenuss einher, wodurch eine Einordnung selbst für die Geschädigten schwierig ist. Ebenso kommt es in Einzelfällen vor, dass die Betroffenen eine Untersuchung verweigern.

Es bleibt daher in diesen Fällen häufig offen, ob tatsächlich K.o.-Tropfen verwendet wurden.

e) Sollte zu den Straftaten unter Hinzuziehung von K.o.-Tropfen keine Statistik geführt werden, inwieweit zieht der Senat dies künftig in Betracht?

Seit 2017 wurden durchschnittlich 28 Verfahren pro Jahr mit dem Verdacht des Einsatzes von K.o.-Tropfen erfasst. Bei diesem vergleichsweise geringen Fallaufkommen besteht keine Notwendigkeit, eine gesonderte Statistik zu führen. Entsprechende Auswertungen können jederzeit durch die Polizei erstellt werden.

- 4. Welche Vermutungen hat der Senat zur Häufigkeit und zu den Hintergründen von nicht gemeldeten Fällen (sog. Dunkelziffer) von K.o.-Tropfen-Verabreichung im Land Bremen?**
- a) Wie will er dieses Dunkelfeld ggf. aufhellen?**
 - b) Welche Erkenntnisse dazu sind dem Senat ggf. aus anderen Bundesländern bekannt?**

Wie in Antwort 3 d) bereits dargestellt, sind K.o.-Tropfen nach der Einnahme nur für wenige Stunden im Blut nachweisbar. Des Weiteren spielt bei Verdachtsfällen von K.o.-Tropfen häufig Alkoholkonsum eine Rolle, so dass mögliche Geschädigte die Verabreichung von K.o.-Tropfen gar nicht in Betracht ziehen und die Wirkung auf den Alkoholkonsum zurückführen. Eine Aufhellung des Dunkelfeldes ist aus den vorgenannten Gründen schwierig.

Die in Antwort 8 beschriebenen Präventionsmaßnahmen der Polizei sensibilisieren die Bürger:innen für die Thematik.

Die Arbeit in diesem Themenbereich orientiert sich am Erfahrungsaustausch mit anderen Ländern. Erkenntnisse zu Dunkelfeldstudien werden ausgetauscht und für den eigenen Bereich bewertet.

- 5. Welche Art von Schädigungen erlitten die Opfer von K.o.-Tropfen in den vergangenen fünf Jahren im Land Bremen? In wie vielen Fällen kam es zum Tod der Opfer im Zusammenhang mit der Verabreichung von K.o.-Tropfen?**

Die Symptomatik der der GIZ gemeldeten Fälle [vgl. Antwort 2] reichte von leicht (typisch "Bemommenheit") bis mittelschwer (Bewusstlosigkeit, plötzliches Wiederaufklaren). Bleibende körperliche Schäden oder Todesfälle durch K.o.-Tropfen sind dem Senat nicht bekannt.

- 6. Inwieweit sind dem Senat in den beiden Kommunen des Landes Bremen Lokalitäten, Veranstaltungsorte oder Plätze bekannt, an denen vermehrt Straftaten mithilfe von K.o.-Tropfen verübt wurden? Sollte es diese geben, welche Orte sind das und welche Gründe sieht der Senat dafür, dass die Straftaten ausgerechnet dort stattfinden?**

Im Zusammenhang mit dem Verdacht des Einflusses von K.o.-Tropfen besuchten die Geschädigten gelegentlich zuvor eine Diskothek, Bar oder waren bei einem privaten Treffen mit flüchtigen oder neuen Bekanntschaften. Bei dem gemeinsamen Feiern wurden alkoholische Getränke konsumiert. Es liegen jedoch keine Erkenntnisse auf relevante Lokalitäten oder Örtlichkeiten im Land Bremen vor, die für den Einsatz von K.o.-Tropfen bekannt sind oder an denen vermehrt Straftaten mithilfe von K.o.-Tropfen verübt werden.

- 7. Auf welchen (legalen und/oder illegalen) Wegen beschaffen sich Täter und Täterinnen die als K.o.-Mittel bezeichneten Wirkstoffe?**
- a) Inwieweit existieren zur Herstellung und zum Vertrieb dieser Wirkstoffe illegale Strukturen und „Märkte“?**

Auf legalem Weg lässt sich der Stoff Gamma-Butyrolacton (GBL), ein Lösungsmittel, das u. a. in der chemischen Industrie Verwendung findet, erwerben. Aus diesem lässt sich GHB synthetisieren. Erforderliche Anleitungen dazu sind im Internet abrufbar. GBL lässt sich im Internet bestellen, einzige Hürde ist ein Nutzungsnachweis, der erbracht werden muss. Ein Hindernis,

dass die Chemikalie nicht auch anderweitig genutzt werden kann, stellt dies nicht dar. GBL ist einer freiwilligen Selbstkontrolle (Monitoring) durch die Produzenten unterworfen, aber im Gegensatz zu industriell genutztem Ethanol nicht mit Bitterstoffen versetzt.

Die für K.o.-Tropfen notwendigen sedierenden Substanzen werden darüber hinaus in kleinen Mengen insbesondere auf „Marktplätzen“ wie der lokalen Drogenszene oder dem Internet bezogen.

Es ist jederzeit möglich, dass neuartige pharmazeutische/chemische Derivate entstehen, die in ihrer Zusammensetzung oder auch in Wirkung mit anderen Rauschmitteln wie z. B. Alkohol bis zu diesem Zeitpunkt noch unbekannt sind. Die Entwicklung solcher Produkte ist schwierig abschließend zu erfassen, da solche Entwicklungen konspirativ in bspw. illegalen Laboren stattfinden.

b) Welche Maßnahmen hielte der Senat zusätzlich für möglich und erforderlich, um illegale Herstellung und Vertrieb derlei Substanzen zu erschweren?

GBL, der Vorläufer von GHB, ist der einzige Esther eines Betäubungsmittels, der nicht dem Betäubungsmittelrecht unterliegt. GBL wird auch nicht von den Bestimmungen des Grundstoffüberwachungsgesetzes erfasst und entsprechend nicht in der zugrundeliegenden EU-Verordnung EG 273/2004 aufgeführt. Hintergrund ist die mit einer Jahresproduktion von ca. 50 000 t GBL in Deutschland verbundene, in der chemischen Industrie weit verbreitete Anwendung als Lösungsmittel und als Ausgangsstoff für die Herstellung einer Vielzahl pharmazeutischer und chemischer Produkte. Insofern kommt dem Zugriff des Konsumenten oder Händlers auf GBL eine besondere Bedeutung zu.

Zur einer Vergällung der Substanz GBL werden unterschiedliche Positionen der industriellen Verwender und Vertretern aus der chemischen Wissenschaft festgestellt.

Gewerbliche Anwender befürchten eine Beeinträchtigung der Prozesse durch Verunreinigung mit Vergällungsmitteln, Fachleute aus dem universitären Bereich schätzen den Einsatz von Vergällungsmitteln als möglich und unproblematisch ein.

Die Kooperationsbereitschaft der deutschen Chemiewirtschaft mit den Behörden zur Verhinderung der Abzweigung von Chemikalien muss erhalten bleiben, da sie in der Vergangenheit auch zur Verhinderung von Abzweigungen von für die Drogenproduktion relevanten Grundstoffen bzw. Chemikalien beigetragen hat.

8. Welche Maßnahmen ergreifen der Senat bzw. dessen nachgeordnete Behörden, um Straftaten mithilfe von K.o.-Tropfen vorzubeugen oder aufzuklären?

Zum einen sind die Präventionsstellen der Polizeien für Beratungen zu allen Themen der Kriminal- und Verkehrsprävention erreichbar. Die Beratungen werden persönlich, telefonisch oder per E-Mail durchgeführt.

Zum anderen bietet das Präventionszentrum der Polizei Bremen für interessierte Bürger:innen ab 14 Jahren offensiv das kostenlose Selbstbehauptungsseminar „Starkes Auftreten statt starker Fäuste“ an. In dem Seminar werden Handlungskompetenzen für gefährliche Situationen

in der Öffentlichkeit vermittelt. Themen wie u. a. sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, Straßenraub werden besprochen und Handlungsalternativen in kleinen Rollenspielen erarbeitet. Das Seminar wird zusätzlich für geschlossene Gruppen ab 15 Personen kostenlos im Bremer Stadtgebiet angeboten, so dass Seminarinhalte angepasst und individuell auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmt werden können.

Des Weiteren wurden zurückliegend Kampagnen im Rahmen der Aktion „Abfeiern, aber richtig!“ im Bereich der Discomeile durchgeführt. Wird ein Anstieg von Verdachtsfällen in bestimmten Diskotheken und Bereichen festgestellt, erfolgt ein Austausch mit der Gastronomie, um die Beschäftigten und Kund:innen entsprechend zu sensibilisieren.

Im Rahmen der regelmäßigen Netzwerkarbeit werden ebenso Informationsmaterialien an Verantwortliche von Gaststätten und Diskotheken in Bremen und Bremerhaven durch die Präventionsstellen mit der Bitte um Weiterverteilung in den Betrieben weitergegeben.

Weiterhin gibt die Polizei Bremen anlassbezogen gezielte Präventionstipps zum Thema „K.o.-Tropfen“ über Social Media heraus - wie zum Beispiel den dringenden Rat, das Getränk nie aus der Hand zu geben oder unbeobachtet abzustellen - und das Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) unterstützt bei gleichgelagerten Kampagnen und informiert auf der Internetseite über die Gefahren von K.o.-Tropfen.

Seit der Kampagne des damaligen Notrufs für vergewaltigte Frauen und Mädchen e. V. im Jahre 2008 führt die Polizei Bremen situations- und fallzahlenabhängig Schwerpunktmaßnahmen auf der Discomeile und im Umfeld durch. Hierbei werden Flaschenverschlüsse verteilt, die bei Verwendung das unbemerkte Zuführen von K.o.-Tropfen verhindern sollen.

a) Welche zusätzlichen Maßnahmen werden ggf. für notwendig erachtet?

Die derzeitigen Präventionsmaßnahmen erachtet der Senat als ausreichend. Bei einer sich veränderten Ausgangssituation werden situativ weitere erforderliche Maßnahmen geprüft.

b) An welche Aktivitäten oder Erfahrungen aus anderen Bundesländern ließe sich ggf. anschließen?

Die Arbeit der Polizei orientiert sich auch in diesem Themenbereich am Erfahrungsaustausch mit anderen Ländern. Mediale Aufklärungskampagnen werden nach Absprache mit den jeweiligen Polizeien für den eigenen Bereich übernommen oder angepasst.

9. Inwieweit gibt es seitens des Senats Aufklärungskampagnen hinsichtlich der Gefahren von K.o.-Tropfen insbesondere als „Vergewaltigungsdroge“?

a) Welche Kampagnen dieser Art gab es im Land Bremen in den vergangenen fünf Jahren?

Bei Verdacht auf den Einsatz von K.o.-Tropfen bei Straftaten wurden in den vergangenen fünf Jahren Einzelmaßnahmen zur Aufklärung durch die Polizei Bremen durchgeführt, wie z. B. der Einsatz von Präventionsteams auf der Diskomeile oder das verstärkte Anbieten des Seminars „Starkes Auftreten statt starker Fäuste“ (vgl. Antwort 8), bei dem die Gefahr von K.o.-Tropfen,

auch im Zusammenhang als Vergewaltigungsdroge, thematisiert wurde. Hinweise und Informationsmaterialien wurden im Rahmen der regelmäßigen Netzwerkarbeit an Verantwortliche von Gaststätten und Diskotheken in Bremen und Bremerhaven weitergegeben.

b) Inwieweit findet Aufklärung diesbezüglich auch im Unterricht an den Bremer Schulen statt?

Die schülerbezogenen suchtpreventiven Maßnahmen des Landesinstitutes für Schule (LIS) beinhalten besonders im Programm „Sprung ins Leben“, das im Schuljahr knapp 3500 Schüler:innen in Bremer Schulen erreicht, kritische Reflektion sicheren Verhaltens auf Partys und in Clubs. Dieses Modul verweist auch auf die Gefahren durch K.o.-Tropfen und einfache Schutzmaßnahmen (auf Drinks aufpassen, nichts von Fremden annehmen).

In anderen, lebensweltorientierten Projekten wie „Design Your Life spezial“ oder „Lebenskünstler:innen“ ist risikoarmes Verhalten in Bezug auf Drogen ein beständiges Thema und wird anlassbezogen mit den Projektteilnehmer:innen besprochen. Hierzu gehört auch das Thema K.o.-Tropfen.

Im Zusammenhang mit einem anderen Partyphänomen wurde vor den Sommerferien unlängst auf die Gefahr durch Needle-Spiking (Verabreichung betäubender Substanzen durch eine Injektionsnadel) auf der Internetseite des LIS hingewiesen, damit Lehrkräfte das Thema sicheres Partysetting mit ihren Klassen vor den Ferien thematisieren.

Ein Vorrat an Armbändern zur Erkennung von K.o.-Tropfen wurde 2019 kostenlos vom Team „Sprung ins Leben“ an Schüler:innen verteilt.

Das bereits erwähnte polizeiliche Seminar „Starkes Auftreten statt starker Fäuste“ wird auch in höheren Schuljahrgängen angeboten. Zudem wird im Rahmen anderer Präventionsveranstaltungen an Schulen vereinzelt auf die Thematik eingegangen.

c) Wie bewertet der Senat den Erfolg der aufgeführten Aufklärungsmaßnahmen?

Bei den unter Antwort 8 und 9 geschilderten Maßnahmen gab es positive Rückmeldungen aus der Zielgruppe sowie der an den Beratungsgesprächen teilnehmenden Personen. Insbesondere die erwähnten Flaschenverschlüsse wurden sehr gut durch die Zielgruppe angenommen, erleichterten den Gesprächseinstieg und erfüllten somit in vollem Maße ihren Zweck.

Der Erfolg von Präventionsmaßnahmen ist schwer messbar. Zumindest die polizeilich registrierten Fälle [vgl. Tabelle 1] deuten darauf hin, dass in der Tendenz ein leichter Rückgang innerhalb der letzten fünf Jahre zu verzeichnen ist.

10. Inwiefern arbeiten der Senat oder seine nachgeordneten Behörden mit Clubs, Bars oder Diskotheken zusammen, um die Verwendung von K.o.-Mitteln in diesen Örtlichkeiten zu verhindern bzw. die Menschen dort gegebenenfalls zu warnen und aufzuklären?

Die Betreiber:innen der Lokalitäten auf der Discomeile sind im Meile-Kollektiv zusammengeschlossen. In der Vergangenheit wurde die Sicherheitslage in und um die Diskotheken, insbesondere zu GHB-Verdachtsfällen, regelmäßig von der Polizei mit dem Meile-Kollektiv besprochen.

Auch die Ortschaftsbehörde Bremerhaven steht im Austausch mit der Bremerhavener Gastronomie, insbesondere über das jeweilige Stadtteilmanagement. Bei aufkommenden Hinweisen ist eine enge Zusammenarbeit über die jeweiligen Ansprechpartner:innen der Institutionen und Einrichtungen gewährleistet.

11. Welche Rechtsänderungen könnten nach Auffassung des Senats geeignet und notwendig sein, um illegale Herstellung, illegalen Vertrieb und Gebrauch von K.o.-Mitteln weiter zu erschweren?

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat das Bundesministerium für Gesundheit bereits durch einen im Jahr 2019 gefassten Beschluss gebeten, geeignete Maßnahmen und Regelungen zu treffen, um den Umgang mit Substanzen, die zur missbräuchlichen Herstellung so genannter K.O.-Tropfen verwendet werden können, zum Schutz der Opfer vor Gewaltverbrechen einzudämmen.

Auf Antrag der Senatorin für Justiz und Verfassung haben sich die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Herbsttagung 2020 ebenfalls mit dem Thema befasst. Sie haben ergänzend darum gebeten, in die Prüfung der zu veranlassenden Maßnahmen die Möglichkeit einzubeziehen, den Verkauf, den Besitz und das Inverkehrbringen insbesondere von Gamma-Butyrolacton (GBL) ausschließlich in vergällter Form zu erlauben.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird sich – so hat es die GMK in ihrer Sitzung am 2. September 2020 beschlossen – unter Einbeziehung anderer Ressorts weiterhin für eine Lösung einsetzen, um den Missbrauch von u. a. GBL als K.o.-Tropfen einzuschränken und nach Möglichkeit zu verhindern.

a) Inwieweit hält der Senat Strafrechtsverschärfungen oder -veränderungen (z.B. als eigenständiges Delikt) in diesem Bereich für sinnvoll?

Die Einführung eines separaten Straftatbestandes für die Verabreichung narkotisierender Substanzen erscheint nicht erforderlich, da keine Regelungslücke zu erkennen ist und die Strafbarkeit durch Straftatbestände wie z. B. § 211 StGB (Mord), § 177 StGB (Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) und §§ 223, 224 StGB (Körperverletzung) sowie die des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) sichergestellt ist.

Eine Verschärfung oder Ergänzung der aktuell zur Verfügung stehenden Strafnormen ist aus Sicht des Senats ebenfalls nicht angezeigt. Sobald ein Mittel im Verdacht steht, als sog.

K.o.-Mittel einsetzbar zu sein und dem BtMG unterliegt, ist in ausreichendem Maß die strafrechtliche Verfolgung der Taten eröffnet. Hierfür ist es jedoch erforderlich, die Anlage zum BtMG stetig um neu entwickelte Stoffe zu ergänzen, die als Basis für K.o.-Mittel dienen können. Mit jeder Aktualisierung der Anlage III zum BtMG wird gewährleistet, dass der Verkehr mit entsprechend gelisteten Mitteln strafrechtlich verfolgbar ist.

Der Vertrieb zu Konsumzwecken von GBL ist nach § 95 Arzneimittelgesetz mit einer Höchststrafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe belegt. Diese Strafe liegt damit um 2 Jahre unter der Höchststrafe nach dem BtMG. Eine Angleichung wäre im Grundsatz denkbar, Strafverschärfungen führen erfahrungsgemäß jedoch zu keinen kriminologischen Effekten, wie beispielsweise einem, auf Abschreckung zurückzuführenden, Rückgang der Straftaten. Vorstellbar wäre es zwar auch, bereits den Besitz von GBL zu Konsumzwecken zukünftig unter Strafe zu stellen. Solange dieser Stoff allerdings vielfältige zulässige Verwendung als Reinigungs- und Lösungsmittel findet, dürfte eine entsprechende Regelung zwangsläufig weitgehend ins Leere laufen, da eine Beweisführung als nicht möglich erscheint.

b) Welche Initiativen könnten dazu durch das Bundesland Bremen erfolgen?

Da aus den vorgenannten Gründen der Senat entsprechende Strafverschärfungen negativ bewertet, wird er von entsprechenden Initiativen absehen.

12. Was unternehmen der Senat und seine nachgeordneten Behörden gezielt, um den (illegalen) Handel mit sogenannten K.o.-Tropfen repressiv zu unterbinden und auf welche etwaigen Erfolge kann er hierbei verweisen? Welches Zusammenwirken mit anderen Behörden z.B. des Bundes (Bundespolizei-Behörden, Zoll) findet dabei statt bzw. wäre sinnvoll und förderlich?

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz arbeitet im Rahmen des § 74 Arzneimittelgesetz mit den Zollämtern im Land Bremen im Rahmen einer Gefahrenabwehr zusammen. Der nicht autorisierten, gewerblichen Einfuhr von Arzneimitteln, verdächtigen ungekennzeichneten Substanzen und Präparaten wird ebenso wie der verbotenen Privateinfuhr von Arzneimitteln insbesondere auf diese Weise entgegengewirkt. Weiter wird auch bei sichergestellten Präparaten im Rahmen von Zollüberwachungen eine fachliche Beratung vorgenommen.

So wurde im Jahr 2021 eine einstellige Anzahl von Fällen der Einfuhr von Produkten, die als K.o.-Tropfen hätten missbraucht werden können, verhindert.

Im Rahmen der Grundstoffüberwachung werden den Sicherheitsbehörden Verdachtsmeldungen zugewiesen, wobei es sich zumeist um den Bezug von GBL in größeren Mengen und/oder ungewöhnlichen Erwerbern handelt. Im Fokus der daraus resultierenden Ermittlungen werden immer auch die Möglichkeiten zur Herstellung von sogenannten K.o.-Tropfen geprüft und bewertet. Die Zusammenarbeit in diesen Arbeitsfeldern findet abgestimmt mit dem Bundeskriminalamt und dem Zollkriminalamt statt.

Die Vertriebswege von Substanzen, die als K.o.-Mittel eingesetzt werden können, sind dieselben, über die auch andere illegale Betäubungsmittel verkauft werden. Insofern werden hier

alle rechtlichen und polizeilichen Maßnahmen ausgeschöpft, die auch die Betäubungsmittelkriminalität in Gänze betreffen. Mit der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität sind bei den Sicherheitsbehörden spezialisierte Bereiche befasst.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.